

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang "General Engineering Science" (FSPO-GESBS)

Stand: 25. Juli 2018



Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBI. S. 200) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "General Engineering Science" mit dem Abschluss "Bachelor of Science" gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Struktur des Studiengangs	2
§ 3	Zuständigkeiten	2
§ 4	Akademischer Grad	3
§ 5	Regelstudienzeit	3
§ 6	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 7	Spezialisierung GES_Plus	3
8 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang "General Engineering Science" mit dem Abschluss "Bachelor of Science".
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Struktur des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang "General Engineering Science" ist nach einem Y-Modell aufgebaut. Nach dem ersten Studienjahr teilt er sich in zwei Spezialisierungen: "General Engineering Science (GES)" und "General Engineering Science_Plus (GES_Plus)". Die Spezialisierung GES unterscheidet sich von der Spezialisierung GES_Plus durch einen zusätzlichen einjährigen integrierten Auslandsaufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich Zuständig ist der Studienbereich Allgemeine Ingenieurwissenschaften.
- (2) Prüfungsausschuss Zuständig ist der Prüfungsausschuss Allgemeine Ingenieurwissenschaften.
- (3) Praktikantenamt Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate. Für das



Auslandspraktikum der Spezialisierung GES_Plus ist die Koordinatorin oder der Koordinator GES_Plus zuständig.

(4) Studienfachberatung Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Allgemeine Ingenieurwissenschaften benannt.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit der Spezialisierung GES beträgt sechs Semester.
- (2) Abweichend von der Regelung der ASPO beträgt die Regelstudienzeit der Spezialisierung GES_Plus acht Semester. Hiervon sind zwei Semester im Rahmen eines zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthalts im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

§ 6 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) In der Spezialisierung GES_Plus sind zusätzlich Prüfungen und Studienleistungen gemäß § 7 (2) zu erbringen.

§ 7 Spezialisierung GES_Plus

- (1) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium in der Spezialisierung GES_Plus fortsetzen wollen, müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt abgeben. Sofern die Erklärung über die Fortsetzung des Studiums in der Spezialisierung GES_Plus nicht fristgemäß zum jeweilig vereinbarten Fachsemester eingeht, wird das Studium in der Spezialisierung GES fortgeführt. Der Erklärung soll eine schriftliche Bestätigung über ein zuvor geführtes Beratungsgespräch zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Koordinatorin oder dem Koordinator GES_Plus beigefügt werden.
- (2) Die in der Spezialisierung GES_Plus zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte umfassen. Während des Auslandsaufenthalts sind mindestens 40 Leistungspunkte zu erbringen, wovon mindestens 16 Leistungspunkte auf das Auslandsstudium und mindestens 20 Leistungspunkte auf das Auslandspraktikum entfallen müssen. Von den im Auslandsstudium zu erbringenden Leistungen sind mindestens zehn Leistungspunkte durch erfolgreich bestandene Prüfungen in technischen Fächern und mindestens sechs Leistungspunkte als unbenotete Prüfungen in nichttechnischen Fächern zu erbringen. In einer Vorbereitungsphase, die i.d.R. vor dem Antritt des Auslandaufenthalts abzuschließen ist, sollen zudem insgesamt acht Leistungspunkte durch die Belegung sprachlich und landeskundlicher Module auf der einen, sowie interkulturell ausgerichteter Module auf der anderen erworben werden.
- (3) Die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen sind in einem Studienvertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der TUHH zu vereinbaren, der inhaltlich mit der Koordinatorin oder dem Koordinator GES_Plus und der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator für die jeweilige Vertiefungsrichtung abzustimmen ist. Die im Studienvertrag zu vereinbarenden Prüfungen und Studienleistungen müssen 54 Leistungspunkte umfassen, davon sollen 24 Leistungspunkte auf das Auslandsstudium und 30 Leistungspunkte



auf das Auslandspraktikum entfallen. Im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator GES_Plus und der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung ersetzen Teile, der an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungspunkte, abhängig von der Vertiefungsrichtung Teile der in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu erbringenden Leistungspunkte.

- (4) Die ausländische Hochschule soll eine Kooperationshochschule der TUHH für das Programm GES_Plus sein. Im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator GES_Plus und der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung k\u00f6nnen Studierende jedoch eine andere ausl\u00e4ndische Hochschule w\u00e4hlen. Das Auslandspraktikum soll in einem Unternehmen absolviert werden. Im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator GES_Plus und der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung kann es in begr\u00fcndeten Ausnahmef\u00e4llen auch an der ausl\u00e4ndischen Hochschule absolviert werden. Die Organisation des Auslandsstudiums und des Auslandspraktikums erfolgt durch die Studierenden selbst.
- (5) Für die an der ausländischen Hochschule abzulegenden Prüfungen gelten die Prüfungsmodalitäten der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Noten von im Ausland erbrachten Prüfungen und Studienleistungen erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator GES_Plus im Benehmen mit der Studiengangskoordinatorin und dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung. Die Umrechnung des Umfangs von Prüfungen und Studienleistungen in Leistungspunkte ist im Studienvertrag festzulegen.
- (6) Der vorgesehene Ort und die Dauer des Praktikums werden ebenfalls im Studienvertrag festgelegt. Das Nähere des berufsbezogenen Praktikums bestimmt die Praktikumsordnung General Engineering Science_Plus. Sofern im Rahmen des Auslandsaufenthaltes die in Absatz (2) vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen nicht erbracht werden, wechselt die Studentin oder der Student wieder in die Spezialisierung GES. In diesem Fall sind die Leistungspunkte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Spezialisierung GES zu erbringen. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden hierauf angerechnet, sofern diese gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-GESBS vom 22. Oktober 2014. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang "General Engineering Science" an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

25. Juli 2018

Technische Universität Hamburg